



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

VI D 213 - GST dig. BF-2

Herr Schlötels

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
-VI A -

Tel. +49 30 902594-5852

jean-richard.schloetels@senmvku.berlin.de

Columbiadamm 10, 12101 Berlin

21. Juni 2024

nachrichtlich

BMDV, BALM, SenInnSport, Polizei Berlin, BSK
e.V., LBBV e. V., Fuhrgewerbeinnung Berlin-
Brandenburg e.V.

**Bundesweiter Pilotbetrieb für digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten -
Ergänzung zur RGST-Auflage 21**

hier: Anpassung des Erlasses zur Erprobung digitaler Fahrerassistenzsysteme in Berlin

Anlagen:

Anlage 1 - Systemanforderungen

Anlage 2 - Funktionsbescheinigung

Anlage 3 - RGST-Auflage 36 („digitaler Beifahrer“)

Dieser Erlass tritt an Stelle des vorhergehenden Erlasses vom 24.04.2024, VI D 213 - GST dig. BF.

Zur Unterstützung der Fahrzeugführenden bei erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen Großraum- und Schwertransporten wollen die Länder und die Autobahn GmbH des Bundes weiterhin einen bundesweiten Pilotbetrieb für sogenannte „digitale Beifahrer“ ermöglichen.

Die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) wird daher gebeten, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die zuständige EGB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der RGST darüber, ob ein Beifahrer (RGST-Auflage 21) anzuordnen ist.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Elektronische Zugangöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U6 Platz der Luftbrücke; Buslinien 104, 248, N6, N42 Platz der Luftbrücke / Flughafen Tempelhof

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

2. In jedem Fall, in dem die zuständige EGB die Auflage 21 anordnet, ist zusätzlich die in der Anlage 3 festgelegte Auflage 36 („digitaler Beifahrer“) unverändert in den Bescheid aufzunehmen.

Diese Auflage ist so ausgestaltet, dass folgende Aspekte sichergestellt sind:

- Die Antragstellenden bzw. Transportdurchführenden können entscheiden, ob sie einen „digitalen Beifahrer“ oder einen Menschen als Beifahrer einsetzen.
- Es dürfen nur Systeme eingesetzt werden, die bestimmte Systemanforderungen (Anlage 1) erfüllen. Dass diese erfüllt sind und dass der Bescheid mit seinen Auflagen ordnungsgemäß in das System übertragen wurde, ist durch eine Funktionsbescheinigung (Anlage 2), welche durch den Systemverantwortlichen ausgefüllt wird, nachzuweisen. Diese ist beim Transport - ggf. digital - mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auszuhändigen. Die Verantwortlichkeit der Antragstellenden bzw. der Transportdurchführenden für die Einhaltung des Bescheids und seiner Auflagen bleibt dadurch unberührt.
- Der Großraum- oder Schwertransport sowie die am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben geeigneten System für einen „digitalen Beifahrer“ ausgestattet sein.

Der Erprobungszeitraum ist zunächst befristet bis zum **31.12.2025**. Er endet vorzeitig, sobald eine dauerhafte bundesweite Regelung eingeführt wird. Bei Änderungen der RGST gilt er entsprechend fort.

Im Auftrag

Haegele